Anlage zum Schreiben vom 18. Juni 2013

Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen

Zusammenfassung der wesentlichen inhaltlichen Änderungen im Vergleich zum Entwurf vom 4. September 2012

1. Zu Artikel 1 Sächsisches Beamtengesetz

- Alle Ämter mit leitender Funktion ab der Besoldungsgruppe B werden künftig zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen (§§ 8, 9).

- § 23 wurde dahingehend ergänzt, dass die obersten Dienstbehörden die für die berufliche Entwicklung erforderliche Fortbildung gewährleisten.

- § 24 wurde in seinem Anwendungsbereich präzisiert auf Beamte auf Lebenszeit. Damit werden kommunale Wahlbeamte nicht erfasst.

- Wie in den meisten anderen Ländern wurde zur Erleichterung der Gewinnung berufserfahrener Quereinsteiger in § 25 die Zulassungsbefugnis des Landespersonalausschusses auf Einstellungen oberhalb des zweiten Beförderungsamtes beschränkt. Durch diese Möglichkeit kann einem Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst in speziellen Aufgabengebieten wirksam begegnet werden.

- In Ergänzung der Regelung der Probezeit (§ 26) wurde für die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in der Probezeit befindlichen Beamten in § 159 eine Übergangsregelung geschaffen.

- § 27 wurde dahingehend geändert, dass die Qualifizierungsanforderungen für eine Beförderung von dem für die Fachrichtung des Beamten zuständigen Staatsministerium bestimmt werden. In Absatz 2 Satz 1 erfolgt eine Klarstellung des Verhältnisses von Sprungbeförderung zu Qualifizierung.

- In § 39 erfolgte eine Klarstellung, dass der Beamte sowohl vor der Versetzung, als auch vor der Abordnung anzuhören ist.

- In § 52 Abs. 1 werden aus datenschutzrechtlichen Gründen die Wörter „sonstiger vom Dienstvorgesetzten bestimmter Arzt“ durch die Wörter „anderen beamteten Arzt oder in Ausnahmefällen von einem Facharzt“ ersetzt.

- § 52 wurde zudem um einen Absatz 5 erweitert. Diese neue Regelung ergänzt die Verpflichtung des Beamten nach § 29 Abs. 4 BeamtStG, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu unterziehen.

- In § 80 Abs. 7 Satz 5 wurde der Selbstbehalt in der Beihilfe in Höhe von kalenderjährlich 80 EUR im Hinblick auf die Abschaffung der sog. Praxisgebühr im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung halbiert.

- § 81 Abs. 4 wird in seinem Anwendungsbereich auf Staatsbeamte beschränkt.

- Durch die Aufnahme eines vollständigen Verweises auf die für Beschäftigte geltenden Regelungen des Gendiagnostikgesetzes in § 83 werden Beamte im Geltungsbereich des Sächsischen Beamtengesetzes oder Bewerber für ein Beamtenverhältnis im gesetzlichen Schutz vor gendiagnostischen Untersuchungen Beamten des Bundes vollumfänglich gleichgestellt.

- Auf Grund eines aktuellen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 31. Januar 2013, Az.: 2 C 10.12), dessen Gründe erst Mitte März vorlagen, wurde eine Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage zur Urlaubsverordnung in § 96 Abs. 1 Nr. 3 erforderlich, da künftig die finanzielle Abgeltung von krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommenen Urlaubs in der Urlaubsverordnung zu regeln ist.

- Die Möglichkeiten der Verlängerung einer Beurlaubung aus familiären Gründen in § 98 Abs. 3 werden auf drei Antragsmöglichkeiten je Kind beschränkt.

- § 106 Abs. 1 wurde klarstellend geändert. Bei privilegierten Nebentätigkeiten (§ 104 Abs. 2) sind Beamte weiterhin nur in Ausnahmefällen zur Auskunft verpflichtet, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung bestehen.

- In § 111 wurde eine Begriffsdefinition an die Formulierung des Sächsischen Datenschutzgesetzes angepasst (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 SächsDSG: „Personaldateien“ statt „Personaldatenbanken“).

- Zur Klarstellung wird in § 114 das Wort „Auflistung“ durch das Wort „Ausdruck“ ersetzt.

- In § 121 wurde die Zuständigkeit für die Berufung der Mitglieder des Landespersonalausschusses wieder der Staatsregierung übertragen. Künftig soll die Besetzung der Mitglieder legislaturperiodenbezogen erfolgen. Durch die Regelung zum Ausscheiden wird die Legislaturbezogenheit der Mitgliedschaft verankert. Um Zeiträume ohne Landespersonalausschuss zu vermeiden, ist das Weiterführen der Mitgliedschaft bis zur Neubestellung der Mitglieder vorgesehen. Im Sinne einer höheren Flexibilität bei der Berufung der Mitglieder aus der staatlichen Verwaltung wurde die starre Verteilung auf die Ressorts SK, SMI und SMF sowie den SRH aufgegeben.

2. Zu Artikel 2 Sächsisches Besoldungsgesetz

- § 26 wurde in den Absätzen 2 bis 6 (Stellenobergrenzen) im Hinblick auf die Normenklarheit und die Anwendungsfreundlichkeit überarbeitet; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden (redaktionelle Änderung).

- In § 28 Abs. 4 Nr. 4 wurden die Zeiten der Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament, sofern für die Zeit der Zugehörigkeit keine Versorgungsabfindung gewährt wird, als unschädliche Unterbrechungszeit ergänzt.

- In § 30 Abs. 4 wurde die Stufenzuordnung der kommunalen Wahlbeamten pauschal in Stufe 10 geändert.

- In § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 wurde jeweils das Wort „anderen“ gestrichen. Dadurch wird eine Gleichbehandlung von Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit an derselben Hochschule mit solchen an einer anderen Hochschule bei Berücksichtigung von Vordienstzeiten bei der ersten Stufenfestsetzung sichergestellt.

- In § 45 wurde eine Strukturzulage für Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 (Laufbahngruppe 1) in Höhe von 33,90 EUR pro Monat geschaffen. Die Änderung wurde auch in der für den Zeitraum ab 1. Januar 2013 geltenden Übergangsregelung (Art. 30 Nr. 3) nachgezeichnet.

 Die Regelungen dienen der besoldungsrechtlichen Umsetzung der Entscheidung des Sächsischen Landtages, mit dem Doppelhaushalt 2013/2014 zur Implementierung der Reform des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts insbesondere in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen zusätzliche Mittel in Höhe von 7,5 Mio. EUR pro Jahr bereitzustellen. Die Mittel sollen in Höhe von 5 Mio. EUR für die Strukturzulage und in Höhe von 2,5 Mio. EUR zum Ausbau der Leistungsbezahlung zur Verfügung gestellt werden.

- § 46 Abs. 1 (Stellenzulagen) wird um eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung einer Stellenzulage für Lehrkräfte ergänzt. Damit sollen finanzielle Anreize zur Übernahme herausgehobener Funktionen, z. B. im Bereich der Lehrerausbildung, geschaffen werden können. Die Regelung trägt damit zur Sicherung eines diesbezüglich bestehenden Fachkräftebedarfs bei.

- In Ergänzung der in § 57 vorgesehenen Regelung wird eine Sonderregelung für den Fall erforderlicher Personalmaßnahmen bei landesübergreifenden Kooperationen aufgenommen (§ 58). Sie dient dazu, die Umsetzung derartiger struktureller Maßnahmen, die regelmäßig eine Vielzahl von Beamten betrifft, statusrechtlich abzusichern.

- In § 80 Abs. 8 wurde eine Regelung neu aufgenommen, wonach den Beamten und Richtern die Neuzuordnung zu den Stufen schriftlich mitzuteilen ist. Dies gilt auch für § 81 Abs. 4, § 82 Abs. 6 und § 89 Abs. 7.

- § 82 Abs. 4 wurde um eine Regelung ergänzt, wonach in den Fällen der Überschreitung der bisher für die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen maßgeblichen 40 Prozent-Grenze eine Anpassung an die insoweit maßgeblichen neuen Prozentsätze des § 37 Abs. 2 erforderlich ist. Dadurch wird ein gleichbleibendes absolutes Niveau ruhegehaltfähiger Leistungsbezüge sichergestellt.

- In den Besoldungsordnung A und B wurden einzelne Ämter wieder aufgenommen oder vorhandene Ämter nach verwaltungsinterner Bewertung der Funktion anderen Besoldungsgruppen zugeordnet. In der Besoldungsordnung R wurde eine Übergangsregelung für die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Inhaber der von der Senkung der Einstufung betroffenen Ämter aufgenommen.

- Zur Sicherung der Qualität der künftigen Oberschulen und der Attraktivität des Lehrerberufs wird die Einstufung der Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen durch Anhebung der Stellenobergrenze von derzeit 35 % auf 66 % realisiert (Fußnote 3 zu BesGr. A 13).

- Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Januar 2015 um weitere 25 EUR erhöht.

3. Zu Artikel 3 Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz

- In § 6 Abs. 5 wurde der Besitzstandsschutz nach einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W sichergestellt.

- § 7 Abs. 4 Satz 1 wurde dahingehend ergänzt, dass diese Regelung nur für Beamte des staatlichen Bereiches gilt.

- In § 7 Abs. 4 Satz 3 wird klargestellt, dass Leistungsbezüge bei der Bemessung des Versorgungszuschlags zu berücksichtigen sind.

- § 15 Abs. 2 Satz 4 (maximaler Begrenzungszeitraum für die Erhebung eines Versorgungsabschlags) wurde dahingehend konkretisiert, dass der Versorgungsabschlag im Übergangszeitraum der schrittweisen Anhebung der Altersgrenzen nur bis zum Eintritt der regulären gesetzlichen Altersgrenze berechnet wird.

- In Anlehnung an die Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgte die Anhebung der unschädlichen Hinzuverdienstgrenze von 400 auf 450 EUR. Dies hat ebenfalls Auswirkungen auf die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 3, der vorübergehenden Gewährung von kinderbezogenen Zuschlägen nach § 59 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 sowie bei der Höchstgrenze für Dienstunfähige und Schwerbehinderte im Rahmen der Einkommensanrechnung nach § 72 Abs. 2 Nr. 3.

- § 18 Abs. 3 wurde aufgrund des Wegfalls eines Führungsbeamtenverhältnisses auf Zeit gestrichen (inhaltliche Folgeänderung zu § 162 Abs. 1 SächsBG).

- § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wurde konkretisiert.

- Die Gewährung eines Hilflosigkeitszuschlags (vgl. § 37 Abs. 2) ist aufgrund der fehlenden praktischen Relevanz entbehrlich geworden. Bisherige Bezieher erhalten diesen weiterhin (§ 82 Abs. 7).

- In § 50 Abs. 1 Satz 3 wurde vollständigkeitshalber das schriftliche Formerfordernis benannt.

- In § 50 Abs. 3 wurde klargestellt, dass die Zuständigkeit des KVS bei der Gewährung der Dienstunfallfürsorge unberührt bleibt.

- Die Versorgung kommunaler Wahlbeamter wurde verbessert (vgl. § 61 Abs. 2 und 8). Der Sockelruhegehaltssatz wird bereits nach sieben Jahren Amtszeit erreicht. Erstmals werden als ruhegehaltfähige Dienstzeiten auch Zeiten berücksichtigt, in denen ein Wahlamt von „Bürgermeistern der ersten Stunde“ nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurde (vgl. § 61 Abs. 9). Diese Verbesserungen gelten für alle betroffenen Beamten und Ruhestandsbeamten mit Wirkung für die Zukunft (§ 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5).

- In § 64 Abs. 1 wurde klargestellt, dass auch die Erteilung von Auskünften als Versorgungsträger nach § 4 Abs. 2 VersAusglG der Pensionsbehörde obliegt.

- In § 72 Abs. 5 Satz 2 erfolgte eine Klarstellung diesbezüglich, dass Gewinneinkünfte aus den in § 72 Abs. 5 Satz 1 genannten Einkunftsarten nur dann als Einkommen berücksichtigt werden, wenn diese auf eine erwerbswirtschaftliche Betätigung des Versorgungsempfängers zurückzuführen ist.

- In § 83 Abs. 1 und 2 wurden für Versorgungsempfänger die Änderungen durch Art. 31 zur Umsetzung der Erfahrungsstufen geregelt. Entsprechend war § 83 redaktionell anzupassen.

- Die Regelung des § 84 Abs. 9 zur Gewährung eines durch die Umsetzung des Gesetzes entstehenden möglichen Differenzbetrages wurde klarstellend konkretisiert.

- In § 90 wurde ein neuer Absatz 5 eingefügt, um sicherzustellen, dass für versorgungsnahe Jahrgänge, deren Einritt in den Ruhestand nach dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze liegt, der Versorgungsabschlag höchstens bis zum Erreichen der in § 90 Abs. 3 genannten Zeitpunkte erhoben wird.

- Die geplante Abschaffung des Ausgleichs bei besonderen Altersgrenzen wurde zurückgenommen. Die Regelung in § 91 entspricht nun im Wesentlichen § 17h SächsBesG. Der Ausgleich wurde pauschal auf 4 091 EUR festgelegt. Die bisherige Regelung zur Verringerung des Ausgleichs beim Hinausschieben des Ruhestandseintritts wurde gestrichen.

- In § 105 wurde eine Verpflichtung des Statistischen Landesamtes zur Übermittlung der für die Erstellung des Versorgungsberichts erforderlichen Daten, die diesem bereits vorliegen, aufgenommen.

4. Zu Artikel 18 Änderung des Abgeordnetengesetzes

- In § 23 Abs. 2 wurde die Bezugnahme auf § 74 konkretisiert.

- Die Ruhensregelung in § 23 Abs. 4 wurde um das Altersgeld ergänzt und hinsichtlich der in Bezug genommen Vorschriften auf sächsisches Recht umgestellt.

5. Zu Artikel 19 Änderung des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen

- Änderungsbefehle Nummer 5 und 11 wurden neu aufgenommen.

6. Zu Artikel 30 Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

- Inhaltsgleiche Übertragung der Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder vom 9. März 2013 auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger der Dienstherren im Freistaat Sachsen

In Artikel 30 wurde die Anpassung der Besoldung und Versorgungsbezüge für die Jahre 2013 und 2014 in den Gesetzentwurf aufgenommen. Als Folgeänderung ergeben sich in Artikel 2 (SächsBesG-E) neu gefasst Anlagen mit den erhöhten Tabellenwerten; außerdem wurde der Ausgangswert des Besoldungsdurchschnitts für Universitäten und gleichgestellte Hochschulen sowie für Fachhochschulen entsprechend erhöht (§ 38 Abs. 2 Satz 1 SächsBesG-E).

7. Zu Artikel 31 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- Rückwirkende Einführung des neuen Systems der Stufenzuordnung zum 1. September 2006

 Damit wird die Stufenzuordnung für den gesamten Zeitraum, in dem der sächsische Gesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz innehatte, noch stärker an der beruflichen Erfahrung ausgerichtet. Das neue Stufensystem entfaltet damit für eine Vielzahl von Beamten und Richtern Wirkung, die sich typischerweise noch nicht in den höheren Stufen der Grundgehaltstabellen befinden und deren Einstufung nach dem überkommenen System anderenfalls noch weit in die Zukunft Wirkungen entfalten würde. Soweit sich nach dem neuen System die Stufenzuordnung verschlechtern würde, sichert eine Übergangsregelung aus Vertrauensschutzgründen den Status quo.

- Rückwirkende Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften im Besoldungs- und Versorgungsrecht zum 1. August 2001

- Rückwirkende Einführung der Neuregelungen zur Gewährung der Leistungsprämien und Ausgleichspauschale zum 1. Januar 2013